



GEMEINDE STEIN AR

Strassen- und Erschliessungsreglement

**Verkehrsanlagen
Perimeterordnung**

Von der Einwohnergemeinde Stein AR angenommen am 7. März 1993.
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
genehmigt am 13. April 1993.

Teilrevision dieses Strassen- und Erschliessungsreglementes
genehmigt von der Stimmbürgerschaft der Einwohnergemeinde Stein AR
an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001.

Teilrevision genehmigt durch Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
am 7. Januar 2002.

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	1
Art. 2	Ergänzendes Recht	1
Art. 3	Begriffsbestimmungen	1
Art. 4	Strassenverzeichnis	2
Art. 5	Ausnahmen	2

II. Verkehrsanlagen**A. Benützung**

Art. 6	Gemeingebrauch	2
Art. 7	Sondergebrauch	2
Art. 8	Missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung, Verunreinigung	3
Art. 9	Durchleitungen	3

B. Planung, Bau und Unterhalt

Art. 10	Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren	3
Art. 11	Projektierungsgrundsätze, technische Normen	4
Art. 12	Unterhalt	4
Art. 13	Winterdienst	4

C. Bestimmungen über das angrenzende Gebiet

Art. 14	Lichtraum, Böschungen, Wasser, Schnee	5
Art. 15	Öffentliche Anlagen auf privatem Grund	5

D. Übernahme durch die Gemeinde

Art. 16	Eingemeindung	6
Art. 17	Zwangseingemeindung	6

E. Kostentragung bei Verkehrsanlagen

Art. 18	Kostentragung bei Neuanlagen und Ausbauten	7
Art. 19	Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt	7

III. Perimeterordnung

Art. 20	Perimeterpflicht	7
Art. 21	Beitragsberechnung	8
Art. 22	Korrekturfaktor	8
Art. 23	Massgebende Kosten	8
Art. 24	Verfahren	9
Art. 25	Fälligkeit	9

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26	Vollzug	10
Art. 27	Strafbestimmungen	10
Art. 28	Verwaltungszwang	10
Art. 29	Rechtsmittel	10
Art. 30	Gebühren	11
Art. 31	Inkrafttreten	11

Die Gemeinde Stein AR erlässt, gestützt auf Art. 53 ff des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985¹, Art. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen vom 30. April 1972² und Art. 3 Ziff. 4 des Gemeindereglementes vom 26. Februar 1984 folgendes Strassen- und Erschliessungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1

- 1) Dieses Reglement ordnet die Planung, den Bau, den Unterhalt sowie die Finanzierung von Verkehrsanlagen. Zweck,
Geltungsbereich
- 2) Es findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen. Für Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 3) Die Leitungsnetze für Elektrizität, Radio- und Fernsehempfang sowie die Strassenbeleuchtung fallen in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Trägerschaften.

Art. 2

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen über das Strassen- und Perimeterwesen enthält, kommen sinngemäss oder ergänzend das kantonale Strassengesetz oder das Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz zur Anwendung. Ergänzendes
Recht

Art. 3

- 1) Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind Strassen, Fahrwege, Fuss- und Wanderwege sowie Plätze. Begriffs-
bestimmungen
- 2) Nebenanlagen wie Trottoirs, Ausweichstellen, Parkbuchten, Parkplätze, Verkehrsinseln und deren Bepflanzung, Strassenbeleuchtung, Signale und dergleichen sind grundsätzlich Bestandteile der Verkehrsanlagen, an der sie liegen.
- 3) Als öffentliche Verkehrsanlagen gelten:
 - a) im Eigentum der Gemeinde oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehende und als Grundstücke ausgemerkte Anlagen, die für den Gemeingebrauch bestimmt sind und dem allgemeinen Verkehr dienen;

¹ bGS 721.1

² bGS 731.11

- b) im Privateigentum stehende Verkehrsanlagen, die aufgrund einer Gemeindedienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB¹⁾ für den Gemeingebrauch bestimmt sind;
- c) die dem allgemeinen Verkehr dienenden Anlagen von Flurgenossenschaften, die durch Genehmigung der zuständigen Behörde die juristische Persönlichkeit erhalten haben.

Art. 4

Strassen-
verzeichnis

- 1) Der Gemeinderat führt ein Strassenverzeichnis. Dieses hat über die Erschliessungsfunktion Auskunft zu geben.
- 2) Das Strassenverzeichnis wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 3) Der Gemeinderat lässt die unter Art. 3 Abs. 3 lit. b und c erwähnten öffentlichen Verkehrsanlagen im Grundbuch anmerken.

Art. 5

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieses Reglementes kann die Bau- und Strassenkommission abweichende Regelungen treffen, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen dagegen sprechen und wenn unter den gegebenen Voraussetzungen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu unzumutbaren Verhältnissen führt.

II. Verkehrsanlagen

A. Benützung

Art. 6

Gemein-
gebrauch

- 1) Die Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist jedermann im Rahmen der verkehrs- und strassenpolizeilichen Vorschriften gestattet.
- 2) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7

Sondergebrauch

- 1) Die Benützung von öffentlichen Verkehrsanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Bewilligung der Bau- und Strassenkommission.

¹ SR 210

- 2) Die Bewilligung ist zu befristen und muss widerrufen werden, wenn es die öffentlichen Interessen erfordern.
- 3) Wer die Erlaubnis erhält, hat alle Kosten zu ersetzen, die durch den Sondergebrauch entstehen. Überdies können Gebühren erhoben werden, bei deren Bemessung auch der wirtschaftliche Vorteil des Sondergebrauches berücksichtigt werden kann.

Art. 8

- 1) Jede missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist verboten. Fehlbare werden für alle Schäden oder vermehrten Unterhaltskosten ersatzpflichtig. Missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung, Verunreinigung
- 2) Wird eine öffentliche Verkehrsanlage im Rahmen des Gemeingebrauches vorübergehend oder dauernd aussergewöhnlich stark in Anspruch genommen und entstehen dadurch vermehrte Unterhaltskosten, so kann der Verursacher zu einem angemessenen Beitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden.

Art. 9

- 1) Die Benützung öffentlicher Verkehrsanlagen für Durchleitungen ist bewilligungspflichtig. Sie sind nach den Regeln der Baukunst zu erstellen und vom Leitungseigentümer bzw. Durchleitungsberechtigten zu unterhalten. Anpassungen infolge Korrektion oder Ausbau von bestehenden Verkehrsanlagen gehen zu Lasten des Leitungseigentümers bzw. Durchleitungsberechtigten. Durchleitungen
- 2) Der Leitungseigentümer wird für alle Schäden oder für zusätzlich entstehenden Unterhalt ersatzpflichtig.

B. Planung, Bau und Unterhalt

Art. 10

- 1) Die Planung des Neu- und Ausbaues der öffentlichen Verkehrsanlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die bedarfs- und zeitgerechte Erschliessung innerhalb der Bauzone. Das Auflageverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 113 ff Strassengesetz¹. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren

¹ bGS 731.11

- 2) Die Gemeinde kann die Projektierung und Erstellung von Erschliessungsanlagen auch Privaten übertragen. Diese Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 11

Projektierungs-
grundsätze,
technische
Normen

- 1) Der Bau neuer, der Ausbau oder die Korrektur bestehender Verkehrsanlagen richten sich nach folgenden Grundsätzen.
 - a) Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer;
 - b) Verkehrssicherheit;
 - c) haushälterische Nutzung des Bodens;
 - d) Schonung der Umwelt;
 - e) Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes.Dabei sind die Ziele der Ortsplanung zu berücksichtigen und eine Abstimmung auf Gemeinderichtplan und Sondernutzungspläne hat zu erfolgen.
- 2) Die technische Ausführung richtet sich nach der Funktion der Verkehrsanlage und nach den anerkannten Regeln des Strassenbaus. Dabei sind insbesondere die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) begleitend.

Art. 12

Unterhalt

- 1) Die Verkehrsanlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Eigentümer zu unterhalten. Der genügende Unterhalt umfasst alle Arbeiten und Massnahmen, die zur Erhaltung der Anlage und zur Ausübung der öffentlichen Fahr- und Wegrechte notwendig sind. Servitutarische Regelungen und die Bestimmungen der Einführungsverordnung zum Fuss- und Wanderweggesetz¹⁾ bleiben vorbehalten.
- 2) Die Bau- und Strassenkommission überwacht den Unterhalt der öffentlichen Verkehrsanlagen. Sie ist ermächtigt, ungenügend unterhaltene öffentliche Anlagen unter vorangegangener Fristansetzung auf Kosten der Unterhaltspflichtigen in Stand stellen zu lassen.

Art. 13

Winterdienst

- 1) Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf den Gemeindestrassen nach Art. 3 Abs. 3, lit. a und b. Der Gemeinderat legt zudem fest, auf welchen Flurgenossenschaftsstrassen der Winterdienst durch die Gemeinde erfolgt. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.

¹ bGS 731.31

- 2) Die Übernahme des Winterdienstes durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn eine einwandfreie Befahrung möglich ist. Das Abtragen der Schneemaden bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache der Besitzer.
- 3) Das Aufstellen von Anlagen gegen Schneeverwehungen ist Sache der Strassenbesitzer.

C. Bestimmungen über das angrenzende Gebiet

Art. 14

- 1) Strassen sind bis auf eine Höhe von 5,0 m, Trottoirs bis auf eine Höhe von 3,0 m von überhängenden Ästen freizuhalten.
- 2) Böschungsfuss und Böschungskrone sind gegenüber dem Strassenrand in einer Breite von 0,50 m horizontal auszubilden.
- 3) Das Ableiten von Oberflächenwasser von anliegenden Grundstücken auf öffentliche Verkehrsanlagen sowie die Ablagerung von Schnee ist nicht gestattet.
- 4) Die Bestimmungen von Art. 93 ff Strassengesetz¹⁾ kommen sinngemäss zur Anwendung.

Lichtraum,
Böschungen,
Wasser und
Schnee

Art. 15

- 1) Die Gemeindebehörde sowie die Versorgungs- und technischen Betriebe sind befugt, Strassenbezeichnungstafeln, Verkehrssignale, Bezeichnungen und Hinweistafeln, Vermessungszeichen und -fixpunkte sowie Anlagen für die Strassenbeleuchtung an Häusern oder auf Grundstücken ohne Entschädigung anzubringen oder aufzustellen.
- 2) Die Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören.
- 3) Die beim Anbringen dieser Einrichtungen entstehenden Schäden sind durch den Verursacher zu beheben.

Öffentliche
Anlagen auf
privatem Grund

¹ bGS 731.11

D. Übernahme durch die Gemeinde

Art. 16*

Eingemeindung

A. Verkehrsanlagen:

- 1) Auf Antrag privater Eigentümer kann der Gemeinderat Verkehrsanlagen unentgeltlich übernehmen, wenn
 - a) die Eingemeindung im öffentlichen Interesse liegt;
 - b) der Zustand der Anlage den Bedingungen der Projektierungsgrundsätze dieses Reglementes entspricht oder vorgängig ein entsprechender Ausbau erfolgt;
 - c) die Anlage an eine Gemeinde- oder Staatsstrasse anschliesst;
 - d) die Anlage uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2) Verkehrsanlagen sind bei der Übernahme durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers auszuparzellieren und im Grundbuch einzutragen.

B. Beleuchtungsanlagen:

Auf Antrag der Trägerschaften kann der Gemeinderat Beleuchtungsanlagen unentgeltlich übernehmen, wenn

- a) die Eingemeindung im öffentlichen Interesse liegt;
- b) der Zustand der Beleuchtungsanlage den technischen Anforderungen entspricht oder vorgängig ein entsprechender Ausbau erfolgt;
- c) die Anlage an eine Gemeinde- oder Staatsstrasse anschliesst.

Art. 17

Zwangseingemeindung

- 1) Der Gemeinderat kann die Übernahme einer privaten Verkehrsanlage auf dem Enteignungsweg durchsetzen, wenn dies für eine geordnete bauliche Entwicklung unumgänglich ist.
- 2) Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsrecht¹⁾.

* Neue Fassung von Art. 16:

Diese Teilrevision des Strassen- und Erschliessungsreglementes durch Neufassung von Art. 16 wurde von der Stimmbürgerschaft der Einwohnergemeinde Stein AR an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 genehmigt.

Diese Teilrevision des Strassen- und Erschliessungsreglementes durch Neufassung von Art. 16 wurde vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am 7. Januar 2002.

¹ bGS 711.1

E. Kostentragung bei Verkehrsanlagen

Art. 18

- 1) Der beim Bau neuer, beim Ausbau oder der Korrektur bestehender öffentlicher Verkehrsanlagen auf die Grundeigentümer entfallende Teil der Kosten beträgt:
 - a) reine Erschliessungsstrassen 100%
 - b) Flurgenossenschaftsstrassen ausserhalb Baugebiet 90%
 - c) Fusswege 100%
- 2) Die Kosten nicht öffentlicher Verkehrsanlagen werden durch die Grundeigentümer getragen.
- 3) Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind vor der Berechnung der Grundeigentümeranteile von den Anlagekosten abzuziehen.
- 4) Die auf die Grundeigentümer entfallenden Kosten werden nach Massgabe der Perimeterordnung aufgeteilt.

Kostentragung
bei Neuanlagen
und Ausbauten

Art. 19

- 1) Die Gemeinde leistet für die Instandstellung und den Unterhalt von öffentlichen Strassen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, Beiträge von 50% der Unterhaltskosten.
- 2) Gesuche um Beitragsleistungen sind der Bau- und Strassenkommission vor Baubeginn einzureichen. Sie kann Kostenberechnungen verlangen.

Beiträge der
Gemeinde an den
Unterhalt

III. Perimeterordnung

Art. 20

- 1) Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die durch den Neu-, den Ausbau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage einen Erschliessungsvorteil erhalten.
- 2) Beitragspflichtige Grundstücke werden in einem Perimeter zusammengezogen.
- 3) Für Verkehrsanlagen ausserhalb der Bauzone wird das bei landwirtschaftlichen Flurgenossenschaften gebräuchliche Berechnungssystem angewendet.

Perimeterpflicht

Art. 21

Beitrags-
berechnung

- 1) Grundlage für die Berechnung des Perimeterbeitrages bilden die Landfläche des beitragspflichtigen Grundstückes sowie die zulässige Ausnutzungsziffer gemäss Baureglement.
- 2) Der Perimeter des einzelnen Grundeigentümers ergibt sich aus dem Anteil der zulässigen Ausnutzung des einzelnen Grundstückes im Verhältnis zur gesamten Ausnutzung des Perimetergebietes.
- 3) Für die Ausnutzungsberechnung sind die im Baureglement festgelegten Ausnutzungsziffern massgebend. Für Bauzonen ohne Ausnutzungsziffer wird je nach der Nutzungsintensität ein Wert zugeordnet.
- 4) Grundstücke, die in verschiedenen Zonen liegen, werden entsprechend aufgeteilt.

Art. 22

Korrektur-
faktor

- 1) Der Perimeterbeitrag ist entsprechend den Vor- und Nachteilen, die dem Grundeigentümer durch den Bau von Verkehrsanlagen erwachsen, angemessen zu korrigieren. Der Korrekturfaktor beträgt 0,5 bis 1,5.
- 2) Der Korrekturfaktor berücksichtigt insbesondere:
 - a) Erschliessungsgrad;
 - b) Bestehende bauliche Nutzung;
 - c) Immissionsänderung;
 - d) Lage des Grundstückes.
- 3) Grundeigentümer, denen aus der Strassenanlage unzumutbare Nachteile erwachsen, können von der Beitragspflicht gänzlich befreit werden.

Art. 23

Massgebende
Kosten

- 1) Die Gesamtkosten einer Verkehrsanlage ergeben sich aus folgenden Teilkosten:
 - a) Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) Landerwerbskosten;
 - c) Baukosten inkl. Strassenentwässerung;
 - d) Anpassungsarbeiten;
 - e) Kosten für Markierung und Signalisation;
 - f) Vermarktungs- und Vermessungskosten;
 - g) Finanzierungskosten inkl. Bauzinsen;
 - h) Inkonvenienzen.
- 2) Die für die Beitragsberechnung massgebenden Anlagekosten ergeben sich nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton.

Art. 24

- 1) Spätestens im Zeitpunkt der Auflage eines Strassenprojektes müssen das Perimeterverfahren eingeleitet und die beitragspflichtigen Grundstücke sowie die Beitragshöhe bestimmt sein. Verfahren
- 2) Vor der definitiven Festsetzung des Perimeters sind den betroffenen Grundeigentümern der Entwurf des Perimeterplanes und die geschätzte Höhe der Beiträge zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 3) Nach Behandlung der Stellungnahmen werden Perimeterplan und Beitragsverteiler öffentlich aufgelegt. Das Auflageverfahren richtet sich nach Art. 48 und 49 EG RPG¹⁾.

Art. 25

- 1) Die Perimeterbeiträge werden nach Abschluss der Bauarbeiten bei Vorliegen der Bauabrechnung zur Zahlung fällig. Fälligkeit
- 2) Für zu spät einbezahlte Beiträge wird ein Verzugszins berechnet.
- 3) Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken und die Zahlung in Raten gewähren. Er setzt eine angemessene Verzinsung fest. In ausserordentlichen Härtefällen kann der Gemeinderat die Zahlung bis zu zehn Jahren stunden. Eine Verlängerung ist möglich. Bei Handänderungen einer Parzelle werden solche Perimeterbeiträge sofort fällig.
- 4) Schuldner des Perimeterbeitrages ist, wer im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage von Perimeterplan und Beitragsverteiler Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.

¹ bGS 721.1

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26

Vollzug Für den Vollzug dieses Reglementes ist die Bau- und Strassekommission zuständig, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird.

Art. 27

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des übergeordneten Rechts fallen, mit Busse bestraft.

Art. 28

Verwaltungszwang

- 1) Wenn mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen wird, wenn die Ausführung den Vorschriften oder genehmigten Plänen nicht entspricht oder wenn sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, kann unabhängig von einer Strafverfolgung die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Beseitigung der vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügt werden.
- 2) Wird dieser Verfügung nicht Folge geleistet, so werden die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen getroffen.
- 3) Falls nicht unmittelbare Gefahr droht, dürfen Zwangsmassnahmen erst nach Ansetzung einer angemessenen Frist angeordnet werden.

Art. 29

Rechtsmittel

- 1) Gegen Verfügungen der Bau- und Strassenkommission kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Verfügungen des Gemeinderates können innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- 2) Rekurse sind schriftlich mit einem bestimmten Antrag einzureichen und zu begründen.

Art. 30

Für sämtliche amtliche Verrichtungen sowie für Bewilligungen nach Art. 7 werden Gebühren erhoben. Sie richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁾ oder nach dem Gebührentarif zum Gesetz über die Staatsstrassen²⁾. Gebühren

Art. 31

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ bGS 153.2

²⁾ bGS 731.112

